

Stand: 29.11.2021

Aufholpaket Kulturelle Bildung

Im Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (KJP)

Aufholpaket Kulturelle Bildung: Förderung für Freizeit- und Ferienangebote

Mit Musik für Kinder und Jugendliche Freizeit und Ferien gestalten! Der VdM fördert mit Mitteln des „Aufholpakets Kulturelle Bildung“ des BMFSFJ Projekte, die Gemeinschaftserlebnisse ermöglichen, Freude bringen und kulturelle Teilhabe und Engagement unterstützen. Diese Förderung wird durch das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ der Bundesregierung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes ermöglicht.

I. Bildungszugänge durch musikalische Elementarangebote der Musikschulen für Kinder (4 bis 11/12 Jahre = Vorschulalter und Grundschulalter)

In der Zeit der Corona-Pandemie waren Elementarangebote (Gruppen) im Musikschulbereich für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter faktisch nicht möglich. Ein ganzer Jahrgang ist von den Zugängen zu Bildungsangeboten der Musikschulen weitgehend ausgeschlossen gewesen. Auch durch die Folgewirkungen der Pandemie ist der Zugang für den folgenden, aktuellen Jahrgang erheblich eingeschränkt. Ebenso wurden in dieser Zeit bestehende Angebote abgebrochen oder in ihrer Fortführung auf erhebliche Weise eingeschränkt.

Damit waren und sind Kinder in einer entwicklungspsychologisch aufwachs-sensiblen Altersphase, in denen Welterschließung und -aneignung ganzheitlich mit allen Sinnen erfolgt, von musikkulturellen Bildungszugängen ausgeschlossen. Hier ist es dem VdM ein Anliegen, im bundesweiten Netzwerk der 933 öffentlichen Musikschulen einen Impuls für einen Neustart zu setzen und auch Nachholangebote für die „verlorenen“ Jahrgänge zu initiieren.

II. Wieder gemeinsam musizieren: Revitalisierung der Ensemblearbeit (bis 27 Jahre)

Auch der Ensemblebereich hat während und durch die Pandemie unter erheblichen Einschränkungen gelitten. Große Ensembles in Orchesterstärke konnten über einen langen Zeitraum gar nicht proben oder an Aufführungen teilnehmen. Selbst kleineren Formationen war ein gemeinsames Musizieren vielfach versagt. Digitales Musizieren mit Ensembles war u.a. aufgrund diverser Latenzprobleme der Videoportale grundsätzlich in unzureichender Qualität und Intensität realisierbar.

Das Ensemblespiel ist ein Wesensmerkmal von Musikschularbeit, das pandemie-bedingt zeitweilig an den Musikschulen ganz zum Erliegen kam. Dieses wieder aufzunehmen und anzukurbeln, ist essentiell für die Bildungsbiografien und sozialen Bindungen von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus sind die Ensembles der Musikschulen seit jeher fester Bestandteil der musikalisch-kulturellen Landschaft jeweils vor Ort. Auch hierfür bedarf es nach den Einschränkungen und Lockdowns einer Revitalisierung.

Förderbedingungen:

Förderfähige Projekte

Gefördert werden Projekte der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit im Zeitraum bis zum 31.12.2022.

Die Projekte müssen sich der Kulturellen Bildung zuordnen lassen (s.u. „Qualität der Projekte“). Sie können z. B. Ferienfreizeiten, Wochenendangebote oder länger laufende Nachmittagskurse beinhalten.

Die Förderung kann mit anderen Fördermitteln kombiniert werden (auch mit Landesmitteln im Rahmen des Aufholpaketes), jedoch nicht mit anderen Bundesprogrammen.

Rechtsgrundlage für die Förderung ist der Kinder- und Jugendplan des Bundes.

Qualität der Projekte

Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen Freude, Gemeinschaft und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen – durch kultur-, spiel- und medienpädagogisch angeleitete Projekte oder durch Engagementförderung. Die Projekte können alle Sparten Kultureller Bildung umfassen. Auch spartenübergreifende Vorhaben sind möglich.

Die Projekte sollen mindestens sechs Teilnehmer erreichen. Die Projekte sollen für die adressierten Teilnehmer leicht zugänglich sein und die Pandemie-Situation berücksichtigen. Die Methoden sollen dem Alter und den Vorerfahrungen der Teilnehmer entsprechen. Die Teilnahme soll freiwillig sein.

Die Durchführung muss durch kompetente Fachkräfte bzw. Ehrenamtliche erfolgen.

Die Projekte können sich beispielsweise folgenden Schwerpunkten zuordnen: Frühe Bildung; sozialraumorientierte und mobile Angebote; Inklusion und Diversität; Gesellschaft und Partizipation; Ehrenamtliches Engagement.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind folgende Ausgabenarten:

- Honorare für Hilfs- und Fachkräfte
- Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer sowie Raummieten
- Fahrtkosten der Teilnehmer (bis zur Höhe des Bundesreisekostengesetzes)
- Material, das für das Programm benötigt wird

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Personalausgaben (einschließlich Minijobs, FSJ, BFD etc.)
- zusätzliche Honorare für beim Antragsteller beschäftigtes Personal
- allgemeine Verwaltungsausgaben und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Anschaffungen von mehr als 800 Euro netto je Einzelgegenstand

Förderhöhe

In einem Antrag können mehrere Aktivitäten zu einem Projekt zusammengefasst werden. Die Förderung erfolgt als „Kursaktivität“ auf Grundlage fester Beträge je Aktivität:

- 40 Euro je Tag und Teilnehmer
- zusätzlich: 305 Euro je Tag und Honorarkraft (maximal 1 Honorarkraft je 6 Teilnehmer)
- zusätzlich: 60 Euro je Aktivität und Teilnehmer bei auswärtigen Veranstaltungen (z. B. in Jugendunterkünften), bei denen für die Teilnehmer (inkl. Honorarkräfte und Ehrenamtliche) Fahrtkosten anfallen

Wenn diese festen Beträge zur Finanzierung ausreichen, sind keine Eigenmittel notwendig.

Um als Tag zu gelten, müssen mindestens 6 Stunden Programm pro Tag stattfinden. Findet weniger Programm statt, kann die Abrechnung anteilig ($\frac{1}{4}$ Tag, $\frac{1}{2}$ Tag oder $\frac{3}{4}$ Tag) erfolgen. Ausnahme: Bei Veranstaltungen mit Übernachtung zählen An- und Abreisetag jeweils als voller Tag, auch wenn die Programmdauer an diesen Tagen kürzer ist.

Die tatsächlichen Teilnehmer müssen anhand von Teilnahmelisten mit eigenhändigen Unterschriften der Teilnehmer nachgewiesen werden. Als Teilnehmer zählen Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre sowie die Honorarkräfte. Eltern oder andere Angehörige können in die Aktivitäten eingebunden werden, insofern dies pädagogisch begründet ist, zählen jedoch nicht als Teilnehmer. Ausnahme: Bei Aktivitäten, die sich an Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit richten, gelten alle Ehrenamtlichen als Teilnehmer (z. B. Fortbildungsangebote).

Insofern die Aktivitäten nicht in Präsenz stattfinden oder das Führen von Teilnahmelisten nicht möglich ist (z. B. bei offenen oder mobilen Angeboten), kann die Förderung als „Kleinaktivität“ mit 1.000 Euro je Aktivität erfolgen. In diesem Fall sind jedoch zwingend Eigenmittel in Höhe von 10 Prozent der Gesamtausgaben einzubringen (für eine Förderung von 1.000,00 Euro also 111,11 Euro Eigenmittel).

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Einrichtungen von als gemeinnützig anerkannten Trägern (v. a. Vereine, aber auch Stiftungen, gGmbH etc.)
- Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft mit Ausnahme des Bundes und der Länder (Gemeinden, Landkreise, kommunale Zweckverbände, Kirchengemeinden etc.)

Antragsteller müssen zusätzlich:

- vom zuständigen Jugendamt oder kraft Gesetzes als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sein **oder**
- ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe sein (Einrichtungen des Jugendamtes) **oder**
- relevante Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit haben und diese im Antrag darstellen.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital unter <https://bkj.nu/aufholpaket>.

Alle Antragsteller ordnen sich einem der folgenden Verbände zu, der sowohl im Vorfeld bei Fragen zur Antragstellung berät als auch die fachliche Prüfung des Antrages verantwortet. Musikschulen, die Mitglied im VdM sind, wählen diesen aus. Alle anderen wählen den zuständigen Verband anhand der spartenbezogenen Zuständigkeit aus.

Verband	Zuständigkeit	Telefon	E-Mail
Arbeitskreis Musik in der Jugend (AMJ)	Chöre; Kinder- und Jugendchöre, Gesang	(0 53 31) 900 95 96	hannes.piening@amj-musik.de
Bundesarbeitsgemeinschaft Spiel und Theater	Darstellende Künste (Theater/Tanz/Zirkus)	(05 11) 458 17 99	info@bag-online.de
Bundesverband der Friedrich-Bödecker-Kreise	Literatur; Leseförderung	(03 91) 24 45 170	bgf.boedecker@gmail.com
Bundesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen (bjke)	Bildende Kunst; Museen; Baukultur und interdisziplinäre Angebote	(0 23 03) 25 302-18	aufholen@bjke.de
Bundesverband Jugend und Film	Medien (inkl. Film/Foto)	(069) 631 27 23	rtschoeffel@bjf.info
Jeunesses Musicales Deutschland (JMD)	Orchester; Ensembles	(07934) 9936-0	weikersheim@jeunessesmusicales.de
Spielmobile e. V.	Spielkultur; offene und mobile Jugendarbeit	(089) 28 85 60 93	info@spielmobile.de
Verband deutscher Musikschulen (VdM)	(Elementare) Musikpädagogik; Musikschulensembles	(0228) 95706-0	aufholen@musikschulen.de

- ➔ Antragsteller, die sich unsicher sind, wer für sie zuständig ist, wenden sich bitte per E-Mail an zentralstelle@bkj.de.

Wenn der Antrag fachlich für eine Förderung ausgewählt wird, erfolgt die Prüfung der formalen Antragsvoraussetzungen sowie die weitere Bearbeitung des Projektes (Zuwendungsvertrag, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweis) durch die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ). **Ausnahme:** Anträge beim Verband deutscher Musikschulen (VdM) und beim Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen (bjke) werden ausschließlich durch diese bearbeitet.

Antragsfrist

Alle Anträge werden laufend bearbeitet. Die Antragstellung sollte rechtzeitig vor dem geplanten Projektbeginn erfolgen (3–4 Wochen), da mit dem Projekt nicht vor Zusendung des Zuwendungsvertrages begonnen werden darf.

FAQs

Was ist der Hintergrund des Programms?

Kinder und Jugendliche benötigen besondere Räume und Unterstützung, damit sie die Pandemieerlebnisse und -folgen bewältigen können und unbeschwert(er) aufwachsen können. Damit Nachteile und Ungleichheiten, die in der Pandemie entstanden sind bzw. verstärkt wurden, nicht manifestiert werden, hat der Bund das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ gestartet. Dieses Programm nutzt bereits vorhandene Strukturen und Erfahrungen bei den außerschulischen Trägern, um kinder- und jugendgerechte Freizeit-, Ferien-, Begegnungs- und Bewegungsangeboten zu schaffen, die schnell bei den Kindern und Jugendlichen ankommen.

Durch das Aufholpaket Kulturelle Bildung sollen in ganz Deutschland leicht zugängliche Möglichkeiten kultureller Teilhabe und Bildung sowie der Persönlichkeitsentwicklung geschaffen werden. Durch kulturelle, künstlerische, spielerische und mediale Räume wird es möglich, dass sich junge Menschen Orte der Begegnung und Freude, des Ausprobierens und Ausdrucks, der Beteiligung und des Engagements (wieder) erschließen. Es geht darum, kreative Freiräume jenseits der Familie und der formalen Bildung zu sichern, damit junge Menschen Entwicklungsaufgaben im Kindes- und Jugendalter selbstbestimmt und selbstwirksam bewältigen können.

Welche Projekte können gefördert werden?

Mit dem Programm werden vor allem kulturelle Bildungsprojekte für junge Menschen ermöglicht. Es handelt sich hier um Projekte aus den Bereichen:

1) Musikalische Elementarangebote

Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Instrumentenkarussell/Schnupperkurse, Klassenmusizieren (Bläserklassen, Streicherklassen, Chorklassen, Klassen mit Tasteninstrumenten, Zupfklassen, Perkussionsklassen), Elementar-Klassen oder Sonstige Angebote (z.B. „Willkommens“-Klassen oder Ferienangebote).

Projektbeispiel: Elementare Musikpädagogik in der Kita

Laufzeit: bis max. zum 31.12.2021, ca. 10 Wochen

Teilnehmer: 6-20 TN

Unterricht: 2 UE pro Woche (à 45 min)

Fachkraft: 1 musikalische Fachkraft

Förderung: 40 €/TN/Tag (= 10 € anteilig für 90 min) sowie 305 €/Fachkraft/Tag (= 76,25 € anteilig für 90 min); (Beispielrechnung für 10 Wochen à 90 min mit 6 TN sowie 1 Fachkraft: 600 € Förderung TN + 762,50 € Honorar für Fachkraft = 1.362,50 € Gesamtsumme)

Inhalte der Maßnahmen:

- Grunderfahrungen im gemeinsamen Singen / Sprechen
- Instrumentalspiel und Bewegung
- erste Wahrnehmungsschulung und Klangerlebnisse in spielerischer Form
- Rhythmus und Musik als Ausdrucksform erleben

2) Ensemblearbeit

Ensemblearbeit an Musikschulen: Singgruppen/Chöre/Vokalensemble, Spielkreise, Streichorchester/-ensemble, Kammerorchester, Sinfonieorchester, Zupforchester/-ensemble, Blasorchester/-kapelle/-ensemble, Akkordeonorchester/-ensemble, Jazzensemble, Big Band, Rock-/Pop-Band, Salonorchester/Tanzmusik, Volksmusik-Ensemble, Percussion-Ensemble

Projektbeispiel: Ensemblearbeit als Wochenend-Freizeit von max. 3 Tagen

Teilnehmer: mind. 6 TN bis 27 Jahre

Unterricht: ganztägige Kurstage à mind. 6 Stunden

Fachkraft: 1-2 musikalische Fachkräfte

Förderung: 40 €/TN/Tag, 305 €/Fachkraft/Tag, ggf. noch Fahrtkosten von 60 €/TN (Beispielrechnung für eine Wochenendfreizeit von Fr-So mit 20 TN und 1 Fachkraft: 2.400 € Förderung TN + 915 € Honorar für Fachkraft = 2.315 € Gesamtsumme, ggf. zzgl. 1.200 € Fahrtkosten bei auswärtiger Maßnahmendurchführung = 4.515 € Gesamtsumme)

Inhalte der Maßnahmen:

- Wiederzusammenfinden im Ensemblespiel und Wiederherstellen von gemeinschaftlicher Spielfähigkeit
- Intensivierung des Zusammenspiels in Ensembles

Auch spartenübergreifende Vorhaben und inklusive Projekte sind explizit möglich. Die Auseinandersetzung mit Jugend- und Alltagskulturen kann ebenso Teil des Projektes sein.

Aktivität, Gemeinschaft und Freude sollen im Zentrum stehen, d. h. das unmittelbare gemeinsame Musizieren, Singen, Tanzen, Gestalten, Filmen, Theaterspielen, Werken, Literatur entdecken etc. Gefördert werden auch Projekte, die den Besuch von Kulturveranstaltungen und -einrichtungen einschließen und reflektieren oder die Ehrenamtliche in der Kulturellen Bildung und Jugendkulturarbeit fortbilden.

Folgende **Schwerpunkte** sind beispielsweise in den Projekten möglich:

- **Frühe Bildung:** Angebote im Elementarbereich durch außerschulische kulturelle Bildungseinrichtungen, -träger und Vereine, die eigenständig oder in Kooperation mit Kindertagesstätten, Eltern oder Grundschulen durchgeführt werden und beispielsweise im offenen und gebundenen Ganzttag stattfinden.
- **Sozialraum:** Angebote, in denen Stadtteile und ländliche Räume erkundet werden, kreativ der Sozialraum gestaltet wird, dazu zählen auch Angebote der Alltags- und Jugendkultur, offene und mobile Angebote der kulturellen Jugendarbeit oder Kooperationsprojekte mit weiteren Akteuren im Sozialraum.
- **Inklusion und Diversität:** Angebote, die Zugänge und kulturelle Teilhabe für junge Menschen mit Barriere-Erfahrungen ermöglichen, die Empowerment-Räume schaffen oder kulturelle Begegnungsprojekte sind.
- **Gesellschaft und Partizipation:** Angebote der Mitbestimmung und Beteiligung sowie der Demokratiebildung, ebenso selbstorganisierte (Jugend-)Kulturprojekte junger Menschen.
- **Ehrenamtliches Engagement: Angebote,** in denen sich junge Menschen für Kulturarbeit engagieren (z. B. Peer-Konzepte) oder in denen Ehrenamtliche v. a. durch Fortbildung in ihrem Engagement für Kulturelle Bildung und Jugendkulturarbeit unterstützt werden.

Die Projekte sollen sich an den Lebenswelten, Interessen und Themen der Kinder und Jugendlichen ausrichten und für interessierte junge Menschen leicht zugänglich sein. Sie sollen insbesondere ihre Bedürfnisse in und nach der Corona-Pandemie berücksichtigen.

Wichtig ist auch, dass die haupt-, ehrenamtlichen oder selbstständigen Akteure, die die Angebote umsetzen, entsprechende Qualifikationen und Erfahrungen haben, um junge Menschen kultur-, medien- bzw. spielpädagogisch zu begleiten.

Welche Teilnehmer können gefördert werden?

Als Teilnehmer zählen Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre sowie die Fachkräfte. Sechs Kinder und Jugendliche müssen mindestens pro Projekt teilnehmen. Eltern oder andere Angehörige können in die Aktivitäten eingebunden werden, insofern dies pädagogisch begründet ist, zählen jedoch nicht als Teilnehmer.

Ausnahme: Bei Aktivitäten, die sich an Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit richten, gelten alle Ehrenamtlichen als Teilnehmer (z. B. Fortbildungsangebote für ihr Engagement in der Kulturellen Bildung).

Welche Formate können gefördert werden?

Möglich sind Kursaktivitäten als

- ganztägige Kurstage. Um als Tag zu gelten, müssen mindestens 6 Stunden Programm pro Tag stattfinden. Als Ausnahme gelten bei Veranstaltungen mit Übernachtung An- und Abreisetage, die jeweils als voller Tag gewertet werden, auch wenn die Programmdauer an diesen Tagen kürzer ist. Umgesetzt werden können Kurstage als Einzeltage oder als mehrtägige (kulturelle) Ferienfreizeiten und Wochenendangebote.
- regelmäßige Kursangebote. Findet weniger Programm als sechs Stunden statt, kann die Durchführung auch mit 1,5, 3 oder 4,5 Zeitstunden erfolgen. Umgesetzt können diese Kurse z. B. wöchentlich oder vierzehntägig als eigenständige Angebote oder in Kooperation mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen.

Zusätzlich ist die Durchführung von „Kleinaktivitäten“ möglich, insofern

- die Aktivitäten nicht in Präsenz stattfinden, d. h. es sich beispielsweise um digitale/mediale Angebote handelt oder
- das Führen von Teilnahmelisten nicht möglich ist, z. B. bei offenen oder mobilen Angeboten,

Kleinaktivitäten sind in der Regel halbtägige Angebote.

In einem Antrag können mehrere Aktivitäten zu einem Projekt zusammengefasst werden.

Wer kann Anträge stellen und welche Voraussetzungen müssen Antragsteller erfüllen?

Antragsteller können beispielsweise sein: Musik- und Jugendkunstschulen, Musikvereine, Kinder- und Jugendtheater, Tanzgruppen, theaterpädagogische Träger, zirkus- und spielpädagogische Initiativen, Jugend(kultur)zentren, Kinder- und Jugendbibliotheken und -museen, Medienwerkstätten, kulturelle Bildungsakademien.

Antragsberechtigt sind:

- Einrichtungen von als gemeinnützig anerkannten Trägern (Vereine, Stiftungen, gGmbH, AöR etc.)
- Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft mit Ausnahme des Bundes und der Länder (Gemeinden, Landkreise, kommunale Zweckverbände, Kirchengemeinden etc.)

Eine Mitgliedschaft der Träger bei den beteiligten Verbänden (siehe Antragsverfahren) ist nicht notwendig. Allgemeinbildende Schulen und Kindertageseinrichtungen können keine Anträge stellen, aber als Kooperationspartner im Projekt mitwirken.

Notwendig ist, dass die Antragsteller Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. -bildung haben. Das können Sie nachweisen, indem sie

- vom zuständigen Jugendamt oder kraft Gesetzes als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind **oder**
- ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe sind (Einrichtungen des Jugendamtes) **oder**
- im Antrag relevante Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit darstellen.

Die Antragsteller müssen die Angebote mit Fachkräften bzw. Ehrenamtlichen umsetzen können, die für die kultur-, spiel- bzw. medienpädagogische Arbeit qualifiziert bzw. darin erfahren sind.

Sie können auf bereits erprobte bzw. vorhandene Konzepte und Ideen zurückgreifen – es handelt sich nicht um ein Innovations- oder Modellprogramm. Zudem sollten die Antragsteller selbst Zugänge zu Teilnehmern haben oder über Kooperationen junge Menschen ansprechen und motivieren können.

In der Regel sind die Antragsteller unmittelbar lokal verankert, es kann sich aber auch um überregional aktive Träger handeln.

- ➔ Allgemeinbildende Schulen und Kindertageseinrichtungen können keine Anträge stellen, aber als Kooperationspartner im Projekt mitwirken.
- ➔ Einzelpersonen können keinen Antrag stellen!

Vollständige Ausschreibung und detaillierte Information unter: [Aufholpaket Kulturelle Bildung | Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. \(BKJ\):](https://www.bkj.de/service/corona-hilfe/aufholpaket)
<https://www.bkj.de/service/corona-hilfe/aufholpaket>

Ein Programm der



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

